

# FAQs

## Fragen und Antworten zur Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Zuletzt bearbeitet am 30. Juni 2022

Bitte beachten Sie, dass einige Regelungen noch nicht abschließend geklärt sind. Die FAQs werden fortlaufend aktualisiert.

## Inhalt

<b>Aufenthaltsrechtliche Situation / Einreise aus der Ukraine</b> .....	<b>5</b>
Wer hat Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach dem vorübergehenden Schutzmechanismus, § 24 AufenthG? .....	5
Benötigen Einreisende aus der Ukraine einen Aufenthaltstitel? .....	5
Sollten Einreisende aus der Ukraine Asyl beantragen?.....	5
Wie lange gilt eine Aufenthaltserlaubnis nach, § 24 AufenthG? .....	5
Dürfen aus der Ukraine eingereiste Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen? .....	6
Haben Einreisende Anspruch auf einen Reiseausweis für Ausländer?.....	6
<b>Registrierung und Aufnahmeverfahren</b> .....	<b>6</b>
Wie erfolgt die Registrierung?.....	6
Welche Stelle ist für die Registrierung zuständig? .....	7
Gibt es wieder eine Wohnsitzauflage? Wie werden Geflüchtete auf die Kommunen verteilt? .....	7
Wie werden Geflüchtete aus Landeseinrichtungen auf die Kommunen verteilt? .....	7
Müssen Notunterkünfte eingerichtet werden?.....	8
Gibt es Ausweichunterkünfte im Bereich der Rehakliniken? .....	8
Gibt es für Ausländerbehörden Unterstützung bei der Registrierung? .....	8
Können Personen angerechnet werden, die direkt in die Kommune gekommen sind? .....	8
Welche Vorgabe gelten für die technischen Abläufe der Registrierung? .....	9
Wie erfolgt der Zugang zu Integrations- und Sprachkursen? .....	9
Gibt es eine Übersicht der aktuellen Entwicklung und Verteilung in NRW? .....	9
<b>Finanzierung, Versorgung und Unterbringung</b> .....	<b>9</b>
Erhalten Kriegsflüchtlinge Sozialleistungen und medizinische Versorgung? .....	9
Gibt es Hilfen bei der Wohnraum-Vermittlung? Gibt es eine Übersicht freier Kapazitäten? .....	9
Wen kann die Kommune ansprechen, wenn Geflüchtete nicht untergebracht werden können?.....	10
Wo finde ich Hinweise zum Mietrecht, Haftungsrecht und Versicherungsrecht bei der privaten Aufnahme von Geflüchteten? .....	11
Müssen Geflüchtete den Rundfunkbeitrag bezahlen? .....	11
Wann ist eine Erstuntersuchung in Gemeinschaftsunterkünften erforderlich? .....	11
Wie werden Behandlungen im Krankenhaus finanziert? .....	11

Wer hat eine Übersicht freier Kapazitäten in Krankenhäusern? .....	12
Gibt es Empfehlungen für den Umgang mit Pflegebedürftigen? .....	12
Gibt es Empfehlungen für den Umgang mit LSBTIQ* Geflüchteten?.....	12
Gibt es spezielle Angebote für Familien mit Haustieren? .....	12
Inwieweit sind Tiergesundheit und Seuchenschutz zu berücksichtigen? .....	13
Wie umgehen mit Hunden, die als gefährlich einzustufen sind? .....	13
<b>Bauen und Planen.....</b>	<b>13</b>
Welche Vorgaben gelten im Bau- und Planungsrecht? .....	13
Gelten für den Bau von Unterkünften wieder Ausnahmeregelungen? .....	14
Gibt es für den Betrieb von Sammelunterkünften weitere Erleichterungen? .....	14
Gibt es Erleichterungen bei Vergabe und Beschaffung? .....	14
Gibt es Instrumente zum Umgang mit Lieferengpässen und Preissteigerungen?.....	14
Wird der Aus- und Umbau von Unterkünften gefördert? .....	15
<b>Schule.....</b>	<b>15</b>
Was ist für schulpflichtige Kinder aus der Ukraine vorgesehen?.....	15
Ab welchem Zeitpunkt unterliegen Kinder aus der Ukraine der Schulpflicht? .....	16
Wie kann ich das MSB bei weiteren Fragen erreichen? .....	16
Wie funktioniert das Schulsystem in der Ukraine? .....	16
<b>Betreuung von Kindern und Jugendlichen .....</b>	<b>16</b>
Was ist vorgesehen für die Kindertagesbetreuung? .....	16
Wie lange dürfen ukrainische Kinder als „Gastkinder“ in einer Kita betreut werden? .....	17
Wie ist mit ukrainischen Kindern umzugehen, die keine Masernschutzimpfung haben?.....	17
Kann aus einem Mehrzweckraum ggf. ein Notgruppenraum gemacht werden? .....	18
Was ist vorgesehen für unbegleitete Minderjährige? .....	18
Gibt es Unterstützung für niedrigschwellige Angebote?.....	18
<b>Gesundheit / COVID19 .....</b>	<b>19</b>
Gibt es Anlaufstellen für Traumatherapie und psychosoziale Beratung? .....	19
Was gilt für die Behandlungskosten nicht registrierter Flüchtlinge? .....	19
Was gilt für den TBC-Ausschluss? .....	19
Gilt das Angebot von kostenlosen Bürgertests auch für Geflüchtete?.....	19
<b>Finanzen .....</b>	<b>20</b>
Welche Vorgaben gelten zur Verwendung der Bundesmittel für Unterbringung und Betreuung? .....	20
Gibt es steuerliche Erleichterungen? Was gilt für Spenden? .....	20
Sind wegen der Einbrüche bei der Umsatzsteuer Lockerungen im Haushaltsrecht erwartbar? .....	20
<b>IT-Sicherheit .....</b>	<b>20</b>

Ist mit Cyber-Angriffen zu rechnen?.....	20
<b>Kommunikation</b> .....	<b>21</b>
Wo finde ich mehrsprachige Informationen? .....	21
Gibt es Informationsmaterial zum Brandschutz in Flüchtlingsunterkünften? .....	21
Gibt es Informationsmaterial zur Corona-Schutzimpfung? .....	22
<b>Sonstiges</b> .....	<b>22</b>
Wo finde ich Informationen über Versicherungsschutz und Haftpflicht? .....	22

## **Aufenthaltsrechtliche Situation / Einreise aus der Ukraine**

### **Wer hat Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach dem vorübergehenden Schutzmechanismus, § 24 AufenthG?**

Der Beschluss gilt für die folgenden Gruppen von Personen, die am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte aus der Ukraine vertrieben wurden: ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben und Familienangehörige.

Das MKFFI weist darauf hin, dass die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG in den Fällen bereits jetzt möglich ist. Zu Fällen, die nicht eindeutig beurteilt werden können, reichen Bund und/oder Land Angaben nach. Bis dahin wird darum gebeten, mit Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 auszustellen.

Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat hat dazu am 14. März ausführlich informiert, die Unterlagen sind [Schnellbrief 153/2022](#) beigefügt. Ferner bietet das MKFFI dazu auf seiner Internetseite Informationen an, ebenso das regelmäßig aktualisierte [Papier „Informationen zum Themenkomplex Ukraine“ des MKFFI \(PDF zum Download\)](#). Stand: 22. März 2022

### **Benötigen Einreisende aus der Ukraine einen Aufenthaltstitel?**

Nein. Seit dem 9. März gilt eine Verordnung des BMI nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereiste Ausländer. Das MKFFI bietet dazu auf seiner Internetseite Informationen im regelmäßig aktualisierten [Papier „Informationen zum Themenkomplex Ukraine“ des MKFFI \(PDF zum Download\) an](#). Stand: 2. Juni 2022

### **Sollten Einreisende aus der Ukraine Asyl beantragen?**

Sofern eine Person keinen vorübergehenden Schutz nach §24 AufenthG anstrebt, steht jederzeit der Weg in das reguläre Asylverfahren offen. Das BMI rät ukrainischen Staatsangehörigen aktuell davon ab, einen Asylantrag zu stellen und verweist auf gleiche finanzielle Leistungen wie bei Vertriebenen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten. Das Recht, einen Asylantrag zu stellen, besteht jedoch unabhängig davon fort.

Weitere Informationen zu dieser Fragestellung sind im [Hilfeportal germany4ukraine.de](#) zu finden, ebenso im fortlaufend aktualisierten [Papier „Informationen zum Themenkomplex Ukraine“ des MKFFI \(PDF zum Download\)](#). Stand: 2. Juni 2022

### **Wie lange gilt eine Aufenthaltserlaubnis nach, § 24 AufenthG?**

Begünstigte des „vorübergehenden Schutzmechanismus“ erhalten in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis auf ein Jahr begrenzt. Der Jahreszeitraum beginnt ab Inkrafttreten des Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG. Der Beschluss trat am 04.03.2022 in Kraft. Zusätzlich wird auf die Ausschlussgründe gemäß § 24 Abs. 2 AufenthG hingewiesen.

Weitere Informationen zu dieser Frage liefern das [Papier „Informationen zum Themenkomplex Ukraine“ des MKFFI \(PDF zum Download\)](#) sowie die Hinweise des BIM vom 14. März, vgl. [Schnellbrief 153/2022](#). Stand: 22. März 2022

### **Dürfen aus der Ukraine eingereiste Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen?**

Die Ausländerbehörde kann Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 die Beschäftigung erlauben (vgl. § 24 Abs. 6 Satz 2 Hs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 2 AufenthG). Hierzu sind großzügige Regelungen in Planung zwischen dem Bund und den Ländern, um den geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat hat dazu am 14. März ausführlich informiert, die Unterlagen sind [Schnellbrief 153/2022](#) beigefügt. Ferner bietet das MKFFI dazu auf seiner Internetseite Informationen an, das fortlaufend aktualisierte [Papier „Informationen zum Themenkomplex Ukraine“ des MKFFI \(PDF zum Download\)](#). Stand: 15. März 2022

### **Haben Einreisende Anspruch auf einen Reiseausweis für Ausländer?**

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer unterliegt weiterhin den Prüfungsmaßstäben des § 5 AufenthV und bedarf einer sorgfältigen Einzelfallprüfung.

Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat hat dazu am 14. März ausführlich informiert, die Unterlagen sind [Schnellbrief 153/2022](#) beigefügt. Ferner bietet das MKFFI dazu auf seiner Internetseite Informationen an, das entsprechende [Papier „Informationen zum Themenkomplex Ukraine“ des MKFFI \(PDF zum Download\)](#). Stand: 15. März 2022

## **Registrierung und Aufnahmeverfahren**

### **Wie erfolgt die Registrierung?**

Eine Registrierung erfolgt zunächst nur, soweit Geflüchtete ein Schutzgesuch äußern, insbesondere, wenn sie Hilfe in Form von Unterkunft oder sonstigen Leistungen benötigen. Personen, die im Rahmen der visafreien Einreise keine Leistungen benötigen, werden erst mit Beantragung des Titels nach § 24 AufenthG registriert.

Im Übrigen hat das MKFFI der Geschäftsstelle mitgeteilt, „dass alle Ukrainer, die sich in der Kommune aufhalten, egal ob privat oder in Einrichtungen, registriert werden müssen und dann selbstverständlich bei der Zuweisung auf die Erfüllungsquote nach FlüAG angerechnet werden. Dies wird dann im Rahmen sog. bestätigender Zuweisungen erfolgen, mit der Folge, dass dies zunächst übererfüllte Aufnahmequoten nach sich zieht“. Stand: 9. März 2022

## **Welche Stelle ist für die Registrierung zuständig?**

Registrieren können alle Stellen, die über die notwendige Infrastruktur (PIK) verfügen. Im Rahmen der Registrierung wird ein Ankunftsnachweis (§ 63 a AsylG) erteilt. Die Registrierung erfolgt grundsätzlich im PIK- Workflow nach § 16 AsylG. Die technischen Voraussetzungen, Personen, die unter § 24 AufenthG fallen, im PIK- Workflow nach § 16 AsylG als solche zu kennzeichnen, wird zeitnah geschaffen.

Vorübergehend kann eine Registrierung nach § 49 Abs. 5 Nr. 6 AufenthG erfolgen, sofern eine Registrierung nach § 16 AsylG noch nicht möglich sein sollte. Es besteht keine Veranlassung, Pässe einzubehalten. Allerdings empfiehlt sich, Kopien davon zu fertigen. Stand: 8. März 2022

Weitere Informationen zu dieser Frage liefert das regelmäßig aktualisierte [Papier „Informationen zum Themenkomplex Ukraine“ des MKFFI \(PDF zum Download\)](#). Stand: 9. März 2022

## **Gibt es wieder eine Wohnsitzauflage? Wie werden Geflüchtete auf die Kommunen verteilt?**

Unabhängig von der EU-Richtlinie für vorübergehenden Schutz können sich ukrainische Bürgerinnen und Bürger 90 Tage visafrei in der EU bewegen, wenn sie einen biometrischen Ausweises vorlegen können. Nach Mitteilungen des MKFFI will der Bund diese Frist um weitere 90 Tage verlängern. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand unterliegen visafrei, als Touristen eingereiste Personen keiner Wohnsitzverpflichtung. Dementsprechend sind sie auch nicht verpflichtet, in einer Landeseinrichtung zu wohnen.

Vor dem Hintergrund, dass viele Ukrainer Verwandtschaft in Europa haben, können sich Flüchtlingsströme noch innerhalb des EU-Gebietes aber auch innerhalb der Bundesrepublik verändern.

Landesrechtlich wird im Fall der Anwendung des § 24 Aufenthaltsgesetz die Verteilung nach dem FlüAG-Schlüssel erfolgen. Wie bei früheren Flüchtlingskrisen gilt es, eine weitgehend gleichmäßige Verteilung auf die Städte und Gemeinden zu erreichen. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass für die Hilfestellung auch Infrastrukturmaßnahmen getätigt und finanziert werden müssen. Stand: 9. März 2022

## **Wie werden Geflüchtete aus Landeseinrichtungen auf die Kommunen verteilt?**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 17.03.2022 mit der Zuweisung von Geflüchteten aus der Ukraine, die sich aktuell in den Landeseinrichtungen („Puffereinrichtungen“) befinden, begonnen. Die Zuweisungen werden mit einem Vorlauf von fünf Werktagen gegenüber den Kommunen erfolgen. Das Ministerium weist aber darauf hin, dass sich diese Frist bei wachsender Dynamik noch verkürzen könnte. Das Verfahren beschreiben ausführlich [Schnellbrief 163/2022](#) und [Schnellbrief 139/2022](#). Stand: 17. März 2022

Zudem bitten aktuell stark belastete Kommunen im näheren und weiteren Umfeld um Unterstützung bei der Aufnahme. Zur interkommunalen Zusammenarbeit weist das MKFFI auf folgende Verfahren hin:

a. Aufnahme durch Kommunen im selben Regierungsbezirk Sofern eine Kommune andere Kommunen im selben Regierungsbezirk um Aufnahme/Übernahme bittet, sollte dies gesteuert durch den Krisenstab der BR erfolgen. Auf diese Weise kann auch vermieden werden, dass freie Kapazitäten, die möglicherweise für andere Aufnahmewecke bereits vorgeplant sind, nicht unabgestimmt belegt werden.

b. Aufnahme durch Kommunen in einem anderen Regierungsbezirk Sofern Kommunen außerhalb des eigenen Regierungsbezirks um Aufnahme/Übernahme ersucht werden sollen, sollte das durch den Krisenstab der BR an den Krisenstab der anderen BR weitergeleitet werden. Nur so kann auch in diesen Fällen eine unabgestimmte Inanspruchnahme verhindert werden.

Quelle: [Schnellbrief 156/2022](#). Stand: 16. März

### **Müssen Notunterkünfte eingerichtet werden?**

Das Land hat am 17. März den dringenden Appell an die Kommunen gerichtet, „sämtliche bereits vorhandenen Aufnahmekapazitäten vor Ort zu ertüchtigen und in den Kommunen zusätzlich sehr kurzfristig, also innerhalb von wenigen Tagen, neue kommunale Aufnahmekapazitäten zu schaffen. Hierzu zählen dann je nach Situation vor Ort auch Notunterkünfte wie Turnhallen oder die Anmietung von Hotelkapazitäten. Weitere Informationen dazu enthält [Schnellbrief 163/2022](#). Stand: 17. März 2022

### **Gibt es Ausweichunterkünfte im Bereich der Rehakliniken?**

Das MAGS hat eine eilige Abfrage nach Ausweichunterkünften im Bereich der Rehakliniken durchgeführt. Das Ergebnis fasst eine Excel-Tabelle nach Regierungsbezirken sortiert zusammen, die Sie im [Portal Integration](#) unter dem Suchbegriff „Rehakliniken“ finden. Stand: 21. März 2022

### **Gibt es für Ausländerbehörden Unterstützung bei der Registrierung?**

Das Land hat angekündigt, die kommunalen Ausländerbehörden bei ihren eigenen Registrationsaufgaben mit sogenannten mobilen Teams zu unterstützen. Wichtige Hinweise und die dringende Bitte des Landes an die Kommunen, bei der Priorisierung des Prozesses zu unterstützen, beschreibt die Anlage zu [Schnellbrief 163/2022](#). Stand: 17. März 2022

### **Können Personen angerechnet werden, die direkt in die Kommune gekommen sind?**

Ja. Für die anstehenden Zuweisungen aus den Landeseinrichtungen werden die von den Kommunen gemeldeten Personen fiktiv so behandelt, als wären sie bereits mit der Bestandserhebung gemeldet worden. Dadurch lassen sich aussagekräftige Erfüllungsquoten und Aufnahmeverpflichtungen ableiten. Kommunen, die bereits überproportional ukrainische Flüchtlinge aufgenommen haben, solle zum jetzigen Zeitpunkt nicht noch zusätzlich durch Zuweisungen belastet werden. Weitere Informationen dazu enthält [Schnellbrief 139/2022](#). Stand: 14. März 2022



## **Welche Vorgabe gelten für die technischen Abläufe der Registrierung?**

Das BMI hat eine Übersicht zum Sollprozess und den technischen Abläufen der Registrierung erstellt. Aus der Übersicht ergeben sich die Zeitpunkte der Registrierungen aufgeteilt nach den unterschiedlichen Personenkreisen. Ausführliche Informationen dazu enthält [Schnellbrief 139/2022](#), insbesondere Anlage 1. Stand: 14. März 2022

## **Wie erfolgt der Zugang zu Integrations- und Sprachkursen?**

Das BAMF weist darauf hin, dass Flüchtlingen aus der Ukraine ein zügiger und unbürokratischer Zugang zur Sprachförderung ermöglicht werden soll. Eine Zulassung zum Integrationskurs kann für diese Personengruppe gem. § 44 Abs. 4 AufenthG auf Antrag bei der zuständigen Regionalstelle durch das BAMF erfolgen. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie im [Portal Integration des StGB NRW](#). Stand: 18. März 2022

## **Gibt es eine Übersicht der aktuellen Entwicklung und Verteilung in NRW?**

Das MKFFI veröffentlicht seit dem 30. März tagesaktuell ein [Lagebild auf seiner Webseite](#). Stand: 1. April 2022

## **Finanzierung, Versorgung und Unterbringung**

### **Erhalten Kriegsflüchtlinge Sozialleistungen und medizinische Versorgung?**

Seit dem 1. Juni 2022 wird die Versorgung der Geflüchteten aus der Ukraine nicht mehr über das Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelt, sondern über das SGB II bzw. SGB XII.

Vertiefende Informationen finden Sie

- zur Umsetzung des Rechtskreiswechsels in [Schnellbrief 297/2022](#) und mit einer Übersicht einzelner Fallgestaltungen [Schnellbrief 345/2022](#)
- Hinweise zum Meldemonat Juni 2022 und zur Finanzierung der medizinischen Versorgung von Erkrankten und Verletzten in Schnellbrief [350/2022](#)
- zu Einmalzahlungen und zum Belastungsausgleich Ukraine in [Schnellbrief 303/2022](#) zu
- zur Eingliederungshilfe nach SGB IX in [Schnellbrief 313/2022](#).

Weitere Informationen zu dieser Frage liefert das regelmäßig aktualisierte [Papier „Informationen zum Themenkomplex Ukraine“ des MKFFI \(PDF zum Download\)](#).

Stand: 30. Juni 2022

### **Gibt es Hilfen bei der Wohnraum-Vermittlung? Gibt es eine Übersicht freier Kapazitäten?**

**Wohnraumkarte NRW** Die interaktive Wohnraumkarte bündelt Angebote der Wohnungswirtschaft. Die Unternehmen sollen in die Datenbank alle Wohnungen einstellen, die für die Nutzung durch die Flüchtlinge aus der Ukraine infrage kommen. Städte und Gemeinden können auf diese Informationen zugreifen, die Wohnungen anmieten und Geflüchtete darin unterbringen.

Mindeststandards für infrage kommende Wohnungen sind vereinbart. Grundsätzlich steht die Plattform allen Interessenten offen. Aktuell sind rund 1000 freie Wohnungen eingetragen. Die mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände auf den Weg gebrachte Karte ist leicht zu bedienen und bietet in wenigen Schritten eine ortsscharfe Übersicht. Ein regelmäßiger Blick auf die Plattform ist zu empfehlen.

Die Wohnraumkarte finden Sie unter [refugees.wohnraumkarte.de](https://refugees.wohnraumkarte.de) - Passwort refugees2022

Informationen zur Handhabung enthält die Anlage zu [Schnellbrief 119/2022](#). Stand: 15. März 2022

**Bundesweite Plattform unterkunft-ukraine.de** Ferner bündelt eine Kooperation von BIM, „Unterkunft-Ukraine“ und „Airbnb.org“ private Angebote über die [Plattform unterkunft-ukraine.de](#). So soll die enorme Hilfsbereitschaft der Zivilgesellschaft koordiniert eingebunden werden. Auf diese Weise standen kurzfristig mehr als 300.000 Betten zur Verfügung (Stand 15. März 2022). Die Vermittlung vor Ort sollte – so das Ministerium - möglichst immer durch NGO's und Freiwilligendienste erfolgen, um das gegenseitige Vertrauen zwischen Geflüchteten und Wohnungsanbietern zu gewährleisten.

Das BMI bittet die Kommunen festzustellen, welche Organisation vor Ort der geeignete Partner für das Angebot sein könnte (das kann selbstverständlich auch die Kommune oder der Landkreis selbst sein) und diesen an „Unterkunft-Ukraine.de“ zu melden. Das Kooperationsangebot ist natürlich freiwillig. Aber unter Beteiligung von vertrauenswürdigen Stellen, z. B. NGOs, Freiwilligendiensten, besteht die direkte Möglichkeit über das Unterkunftsportal Geflüchtete in private Unterkünfte in ihrer Region zu vermitteln. Der Prozess ist in [Anlage 2 zu Schnellbrief 150/2022](#) beschrieben. Stand: 15. März 2022

**Mögliche Kapazitäten beim BLB NRW** Das Finanzministerium NRW hat die Geschäftsstelle über mögliche Unterstützungsleistungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB) informiert. Der landeseigene Immobiliendienstleister hat Unterstützung zugesagt. Die Kommunen können den Angaben zufolge direkt auf die örtlichen Niederlassungen mit der Frage nach freien Liegenschaften zugehen. Im Vordergrund stehe eine schnelle und unbürokratische Lösung. Die Möglichkeit nach § 15 Abs. 7 HHG NRW einer mietzinsfreien Überlassung an die Kommunen soll dabei zum Tragen kommen. Weitere Informationen enthält [Schnellbrief 156/2022](#). Stand: 16. März

### **Wen kann die Kommune ansprechen, wenn Geflüchtete nicht untergebracht werden können?**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat eine Hotline eingerichtet, an die sich Kommunen bei akuten Unterbringungsengpässen wenden können, um mit der Asylkoordination eine Aufnahme in einer Landesaufnahmeeinrichtung abzustimmen. Zur Strukturierung des Prozesses bittet das MKFFI darum, nur größere Gruppen und keine Einzelpersonen zur Aufnahme anzumelden. Einzelpersonen sollten vorab zu größeren Gruppen zusammengefasst und erst dann gemeldet werden.

Die Hotline ist 24/7 erreichbar unter 02931-82-7025. Das MKFFI bittet darum, diese Nummer nicht an Privatpersonen weiterzugeben.

Zudem hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) am 9. März über 10.700 weitere Unterbringungskapazitäten in 39 Liegenschaften für die potenzielle Unterbringung von UKR-Kriegsvertriebenen informiert. Den Gebietskörperschaften können Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten) erstatten werden. Mehrere Unterkünfte befinden sich in NRW. Detaillierte Informationen finden Sie in [Schnellbrief 131/2022](#). Stand: 9. März 2022

### **Wo finde ich Hinweise zum Mietrecht, Haftungsrecht und Versicherungsrecht bei der privaten Aufnahme von Geflüchteten?**

Das MKFFI hat die Geschäftsstelle am 17.3. darauf hingewiesen, dass das Ministerium der Justiz Hinweise zum Mietrecht, Haftungsrecht und Versicherungsrecht bei der privaten Aufnahme von Geflüchteten zur Verfügung gestellt. Die Hinweise finden Sie im Webangebot des MKFFI unter den [FAQs zur Ukraine](#). Stand: 17.3.2022

### **Müssen Geflüchtete den Rundfunkbeitrag bezahlen?**

Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften sind nicht verpflichtet den Rundfunkbeitrag zu bezahlen. Die Adressen der Unterkünfte können für die Anschreiben des Beitragsservice gesperrt werden. Nähere Informationen und Unterlagen dazu finden Sie im [Portal Integration](#) unter dem Suchbegriff Rundfunkbeitrag. Stand: 28.3.2022

### **Wann ist eine Erstuntersuchung in Gemeinschaftsunterkünften erforderlich?**

In [Schnellbrief 227/2022](#) hatten wir Ihnen Informationen zur Organisation der Erstuntersuchungen und des Impfangebotes für aus der Ukraine geflüchtete Menschen übermittelt. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, wann Gemeinschaftsunterkünfte vorliegen. Die Antworten des MAGS finden Sie in [Schnellbrief 235/2022](#). Stand: 28. April 2022

### **Wie werden Behandlungen im Krankenhaus finanziert?**

Für die medizinische Versorgung von Flüchtlingen aus der Ukraine gelten die allgemeinen Regelungen, die an den Aufenthaltsstatus anknüpfen. Durch den vorübergehenden Schutzmechanismus können Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG und Ansprüche auf medizinische Versorgung nach § 4 und § 6 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass außergewöhnliche Krankheitskosten gemäß § 4 b Flüchtlingsaufnahmegesetz ab einer Höhe von 35.000 € je Flüchtling/ Kalenderjahr den jeweiligen Kommunen erstattet werden. Detaillierte Informationen finden Sie in Anlage 2 zu [Schnellbrief 134/2022](#). Stand: 11. März 2022.

### **Wer hat eine Übersicht freier Kapazitäten in Krankenhäusern?**

Eine Erfassung aufnahmebereiter Krankenhäuser soll nach Angaben des MAGS in Nordrhein-Westfalen über ein neu eingerichtetes Zentralregister der Universitätsklinik Münster, koordiniert durch den Bereich UKM International, erfolgen. Dieses Register wird aktuell erstellt mit Blick auf die speziellen Anforderungen zur Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge.

Detaillierte Informationen auch zur Organisation der Verlegung finden Sie in Anlage 2 zu [Schnellbrief 134/2022](#). Stand: 11. März 2022.

### **Gibt es Empfehlungen für den Umgang mit Pflegebedürftigen?**

Zur Unterbringung und Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen hat das MAGS Empfehlungen formuliert. Genaueres entnehmen Sie [Schnellbrief 152/2022](#). Stand: 16. März 2022.

### **Gibt es Empfehlungen für den Umgang mit LSBTIQ\* Geflüchteten?**

Das Referat 24 des MKFFI hat ein Papier zum Umgang mit LSBTIQ\*-Geflüchteten aus der Ukraine erstellt und den StGB NRW gebeten, es zur Sensibilisierung für die besonderen Belange dieser Personengruppe an die Kommunen weiterzuleiten. Das Papier finden Sie im [Portal Integration](#). Stand: 21. April 2022.

### **Gibt es spezielle Angebote für Familien mit Haustieren?**

Vielfach wird berichtet, dass Geflüchtete Haustiere mitbringen. Die Tierschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Gerlinde von Dehn, verweist für eine [erste Übersicht auf eine Webkarte bei Google Maps](#), die mögliche Unterkünfte und weitere Angebote wie Transport oder tierärztliche Versorgung bündelt. Zudem hat sie Mitte April Hinweise zum Versicherungsschutz und zur Möglichkeit, Heimtiere kostenfrei chippen und registrieren zu lassen, verschickt. Das Schreiben finden Sie als Mitgliedskommune im [Portal Integration](#) unter dem Suchbegriff Hunde.

Die Tierschutzorganisation TASSO e. V. hat zudem eine Vermittlungsplattform für Unterkünfte für Mensch und Tier eingerichtet: <https://help.tasso.net/de/> .

Einzelheiten enthält die begleitende [Pressemitteilung vom 14. März](#).

Weitere Hilfsangebote finden Sie unter:

- <https://help-ukraine-animals.info/>
- <https://www.unterkunft-ukraine.de/>
- <https://pet-info-ukraine.de/>

Stand: 26. März 2022.

## **Inwieweit sind Tiergesundheit und Seuchenschutz zu berücksichtigen?**

Das MULNV weist darauf hin, dass Haustiere nach dem Eintreffen in die EU so lange unter amtlicher Überwachung zu halten sind, bis die Tiergesundheitsvoraussetzungen (Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 576/ 2013) erfüllt sind, d. h. ein stabiler Tollwutimpfschutz bei Hund oder Katze vorliegt.

Dies bedeutet, dass im privaten Reiseverkehr mitgebrachte Heimtiere zunächst unter amtlicher Beobachtung gehalten und gegebenenfalls zunächst geimpft, gekennzeichnet und mit entsprechenden Papieren versehen werden müssen. Eine Überprüfung der Wirksamkeit der Impfung kann dann frühestens nach 30 Tagen erfolgen. In dieser Zeit ist die Isolierung der Tiere aufrechtzuerhalten. Neben der Möglichkeit eine Quarantäne im Tierheim ist in diesem speziellen Fall auch eine häusliche Isolierung am vorläufigen Wohnsitz des Tierhalters/ der Tierhalterin möglich.

Die für die Geflüchteten zuständigen Behörden sind deshalb gefordert, eingereiste Hunde bei den zuständigen kommunalen Veterinärbehörden zu melden, damit diese eine amtliche Überwachung der Tiere gewährleisten können. Die zuständigen Veterinärämter entscheiden dann auch über eine mögliche tierseuchenrechtliche Eignung der vorhandenen Räumlichkeiten für eine Isolierung der Tiere. Es ist zu berücksichtigen, dass die geschilderten Ausnahmeregelungen ausschließlich für die nicht-gewerbliche Einfuhr von Heimtieren gelten, die die Flüchtenden begleiten. Die zuständigen Behörden vor Ort können in Ausnahmefällen von einer Gebührenerhebung absehen.. Stand: 16. März 2022.

## **Wie umgehen mit Hunden, die als gefährlich einzustufen sind?**

Beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) sind vielfach Anfragen eingegangen, wie mit Hunden zu verfahren ist, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 2 des HundVerbrEinfG bzw. des § 3 Absatz 2 Landeshundegesetz NRW gelten und in Begleitung von geflüchteten Personen aus der Ukraine nach Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen einreisen. [Schnellbrief 147/2022](#) und [Schnellbrief 303/2021](#) fassen dazu ausführliche Hinweise aus dem MULNV und dem BIM zusammen. Stand: 04. Juni 2022.

## **Bauen und Planen**

### **Welche Vorgaben gelten im Bau- und Planungsrecht?**

Das MHKBG hat am 15. März einen Erlass zur Flüchtlingsunterbringung veröffentlicht. Er umfasst Hinweise zu folgenden Bereichen:

- Bauplanungsrecht
- Bauordnungsrecht (u.a. Duldung in für diese Nutzung nicht genehmigten Anlagen, Genehmigung und Anforderungen, Nutzungsänderung, Amtshilfe, baulicher Brandschutz)
- Gebäudeenergiegesetz

- Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen (WBS)

Den Erlass finden Sie als Anlage 1 zu [Schnellbrief 155/2022](#). Stand: 15. März 2022

### **Gelten für den Bau von Unterkünften wieder Ausnahmeregelungen?**

Der Bundestag hat wie erwartet § 246 Absatz 14 BauGB beschlossen und damit einen Sonderabweichungstatbestand reaktiviert, wonach von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften von Gemeinden, Kreisen und Ländern in erforderlichem Umfang abgewichen werden konnte.

Weitere Informationen entnehmen Sie [Schnellbrief257/2022](#). Stand: 6. Mai 2022

### **Gibt es für den Betrieb von Sammelunterkünften weitere Erleichterungen?**

Das MKFFI hat für Landeseinrichtungen Vereinfachungen im Hinblick auf die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 44 Absatz 3 AsylG beschlossen: Personen, die in den Notunterkünften des Landes ausschließlich in den Bereichen Catering, Facility-Management und Reinigung eingesetzt werden, müssen demnach vorläufig kein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Für die regulären Aufnahmeeinrichtungen hält das Ministerium grundsätzlich an dem in § 44 Absatz 3 AsylG vorgesehenen Führungszeugnis fest.

Die Kommunen bittet das MKFFI, Führungszeugnisse in diesem Kontext beschleunigt auszustellen und dafür den Antrag nicht online, sondern per Fax an das Bundesamt für Justiz weiterzuleiten. Das Verfahren beschreibt unsere [Mitteilung vom 5. April 2022](#). Stand: 5. April 2022

### **Gibt es Erleichterungen bei Vergabe und Beschaffung?**

Das Vergaberecht bietet eine Reihe von Möglichkeiten, in Dringlichkeitssituationen schnell und effizient zu beschaffen. Diese Möglichkeiten hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für Beschaffungen für öffentlichen Aufträge oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte am 13. April in einem Rundschreiben umfassend dargestellt.

Von den im Rundschreiben für das Unterschwellenvergaberecht vorgesehenen Wertgrenzen für die Durchführung von Direktvergaben kann durch landesgesetzliche Regelungen abgewichen werden, da kommunale Beschaffungen im Unterschwellenvergaberecht dem Haushaltsrecht zugeordnet sind. Insoweit weist die Geschäftsstelle auf die kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 31.12.2021 hin, die für Liefer- und Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen und Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro Direktaufträge zulassen. Weitere Informationen enthält [Schnellbrief 236/2022](#). Stand: 28. April 2022

### **Gibt es Instrumente zum Umgang mit Lieferengpässen und Preissteigerungen?**

Hinweise zum Einsatz von Stoffpreisgleitklauseln und möglichen Spielräumen finden Sie in [Schnellbrief 193/2022](#). Darin finden Sie auch als Anlage 3 einen sehr hilfreichen Newsletter der Kommunal Agentur NRW, der Möglichkeiten im Rahmen des Vergabe- und Vertragsrechts aufzeigt, um den aktuellen Entwicklungen zu begegnen. Stand: 01. April

### **Wird der Aus- und Umbau von Unterkünften gefördert?**

Das MHKBG hat den Entwurf einer „Richtlinie zur Mobilisierung von Wohnraum für die Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine“ vorgelegt. Zweck der Richtlinie ist die finanzielle Förderung der Neuschaffung oder Herrichtung von Wohnraum in den Kommunen für aus der Ukraine vertriebene Personen. Gefördert werden Neuschaffung, Herrichtung sowie der Ankauf von Zweckbindungen. Wir gehen davon aus, dass die Förderrichtlinie kurzfristig in Kraft gesetzt wird. Einzelheiten entnehmen Sie bitte [Schnellbrief 263/2022](#).

Zudem hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein „Sonderprogramm Flüchtlingseinrichtungen“ eingerichtet und mit einem Volumen in Höhe von 250 Mio. € ausgestattet. Damit sollen Städte und Gemeinden bei der Schaffung, Modernisierung und Ausstattung von Einrichtungen für Geflüchtete unterstützt werden. Die Laufzeit des Sonderprogramms ist bis zum 31.12.2022 befristet. Die 100-prozentige Förderung für Kommunen ist mit einem Signalzins von minus 0,75 % ausgestattet. Weitere Informationen enthält [Schnellbrief 148/2022](#).

Ab dem 14. April 2022 fördert zudem die NRW.Bank mit dem Programm NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte grundsätzlich alle Investitionen in den Erwerb, den Bau sowie in die Modernisierung und Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften. Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie in unserer [Mitteilung vom 4. April](#). Stand: 6. Mai 2022

## **Schule**

### **Was ist für schulpflichtige Kinder aus der Ukraine vorgesehen?**

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) hat mit [Schulmail vom 8. März](#) 2022 die Schulen und Schulträger über den Umgang mit Kindern und Jugendlichen informiert, die vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtet sind.

Nach Zuweisung zu einer Kommune im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird den schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen durch die jeweiligen Schulämter vor Ort ein Schulplatz zugewiesen. Gleichwohl ist denkbar, dass in den nächsten Tagen auch Kinder und Jugendliche bei noch ungeklärtem Aufenthaltsstatus und ohne vorherige Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörden direkt bei Schulen vorstellig werden. Der Schulbesuch soll in diesen Fällen in Abstimmung zwischen dem für die Zuweisung zuständigen Schulamt, dem Schulträger und der jeweiligen Schule ab sofort – und auch im Vorgriff auf die erwartete Rechtslage – grundsätzlich ermöglicht werden.

Grundlage für das Unterrichten neuankommender Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine ist der [Erlass „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“](#), der das Erlernen der deutschen Sprache als grundlegende Voraussetzung benennt, damit die Kinder und Jugendlichen sich möglichst bald und möglichst umfassend am Unterricht beteiligen können. Stand: 8. März

### **Ab welchem Zeitpunkt unterliegen Kinder aus der Ukraine der Schulpflicht?**

Das MSB hat dazu wie folgt informiert: „Von dem Bestehen einer Schulpflicht ist, vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall, mit der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz und der damit einhergehenden Zuweisung an eine Kommune auszugehen, denn in der Regel wird erst dann ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in der Kommune begründet.

Es bestehen keine Bedenken, die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Rahmen bestehender Kapazitäten bereits vor dem Einsetzen der Schulpflicht in Schulen aufzunehmen. Dies sollte aber in Absprache mit dem zuständigen Schulamt und dem Schulträger erfolgen. Zu beachten ist dabei, dass bei der Versorgung mit Schulplätzen vorrangig Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen sind, die in NRW bereits schulpflichtig sind.

Darüber hinaus arbeiten Land und Schulträger daran, bereits vor Eintreten der Schulpflicht nach § 34 Absatz 1 SchulG Kinder und Jugendliche im Rahmen von sogenannten „Brückenprojekten“ möglichst kurzfristig Bildungsangebote zu unterbreiten.“

Vertiefenden Informationen zu dieser Frage finden Sie in [Schnellbrief 164/2022](#). Stand: 21. März 2022

### **Wie kann ich das MSB bei weiteren Fragen erreichen?**

Das MSB NNRW hat eine Sonderpoststelle für sämtliche E-Mails eingerichtet, welche mit dem Thema Ukraine verbunden sind: [Ukraine@msb.nrw.de](mailto:Ukraine@msb.nrw.de).

### **Wie funktioniert das Schulsystem in der Ukraine?**

Eine erste Orientierung für die Beratung und die schulische Integration von ankommenden Familien aus der Ukraine sind in [Anlage 1 unseres Schnellbriefes 138/2022](#) zusammengefasst. Zusammengestellt wurden die Informationen durch die Bezirksregierung Arnsberg. Stand: 14. März 2022

## **Betreuung von Kindern und Jugendlichen**

### **Was ist vorgesehen für die Kindertagesbetreuung?**



Das MKFFI weist darauf hin, dass geflüchtete Kinder Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Angebote der „Kindertagesbetreuung in besonderen Fällen“ (sog. Brückenprojekte) besuchen können. Bei der Kindertagesbetreuung in besonderen Fällen handelt es sich um niedrighschwellige, frühpädagogische Angebote als eine erste ideale Betreuungsform in der jetzigen Situation. Diese Brückenprojekte wurden in NRW seit 2015 als Maßnahme bei der damaligen Flüchtlingsmigration eingeführt.

Das MKFFI hat zudem darauf betont, dass aus aktuellem Anlass ab sofort zusätzliche Angebote der „Kindertagesbetreuung in besonderen Fällen“ für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund bzw. vergleichbaren Lebenslagen nach Maßgaben der Fördergrundsätze beantragt werden könnten. Wenn in KiBiz-geförderten Einrichtungen der frühkindlichen Bildung zusätzliche Plätze belegt oder zusätzliche Gruppen eingerichtet werden, so werden diese nach Mitteilung des MKFFI auch finanziert – unabhängig davon, ob die Plätze in der verbindlichen Mitteilung zum 15.03.2021 bzw. zum 15.03.2022 enthalten sind.

Alle Kindertagespflegepersonen, die noch freie Plätze haben, können nach Information des MKFFI ohne weitere Voraussetzungen Kinder aus der Ukraine aufnehmen. Darüber hinaus gibt das MKFFI auch Informationen zur Sprachmittlung und zur Masernschutzimpfung.

Weiteres dazu in [Schnellbrief 190/2022](#). In der Anlage 2 finden Sie zudem ein Dokument zum Kitaeinstieg für ukrainische Familien der Servicestelle Kita-Einstieg.

Stand: 31. März 2022

### **Wie lange dürfen ukrainische Kinder als „Gastkinder“ in einer Kita betreut werden?**

Für die Betreuung von Besuchskindern bzw. Gastkindern gelten nach Auskunft des MKFFI die bisher üblichen Regelungen. Auf einen umfassenden Versicherungsschutz ist dabei zwingend zu achten. Weiteres dazu in [Schnellbrief 181/2022](#). Stand: 24. März 2022

### **Wie ist mit ukrainischen Kindern umzugehen, die keine Masernschutzimpfung haben?**

Zum Umgang mit dem verpflichtenden Masernimpfnachweis hat das MKFFI Folgendes mitgeteilt:

„Wenn kein Impfnachweis vorliegt oder kein Impfschutz, müssen die Kinder geimpft werden, bevor sie eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen können. In Landes- und kommunalen Einrichtungen werden entsprechende Impfkationen bereits durchgeführt oder geplant. Für privat unterkommende Geflüchtete ist es wichtig, dass sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde registrieren, damit die impfenden Arztpraxen die Kosten entsprechend abrechnen können. Die Kostenübernahme der Masernschutzimpfung für geflüchtete Kinder wird über § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG gedeckt.

Sowohl das Robert-Koch-Institut wie auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung beantworten die Frage, ob es bei einer neuen Impfung wegen unbekanntem Impfstatus zu einer „Überimpfung“ kommen kann, dahingehend, dass von zusätzlichen Impfungen bei bereits bestehendem Impfschutz kein besonderes Risiko ausgehe (vgl.: <http://www.rki.de/immundefizienz> sowie: <https://www.masernschutz.de/themen/masern-impfung>).

Weiteres dazu in [Schnellbrief 181/2022](#). Stand: 24. März 2022

### **Kann aus einem Mehrzweckraum ggf. ein Notgruppenraum gemacht werden?**

Um in einer Kita für eine Übergangszeit aus einem Mehrzweckraum einen Notgruppenraum zu machen, bedarf es nach Auskunft des MKFFI für solche oder vergleichbare Notlösungen der Abstimmung mit den betriebserlaubniserteilenden Stellen. Weiteres dazu in [Schnellbrief 181/2022](#). Stand: 24. März 2022

### **Was ist vorgesehen für unbegleitete Minderjährige?**

Das MKFFI hat über die Einrichtung einer Bundeskoordinierungsstelle „Melde- und Koordinierungsstelle zur Aufnahme ukrainischer Waisenkinder“ informiert. Das Verfahren zur Verteilung der jungen Menschen orientiert sich in den Grundzügen am bundesweiten Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF). Die Koordinierungsstelle auf Bundesebene wird die ankommenden/angekündigten Einrichtungen einem Land zuteilen, welches dann landesintern über eine Landeskoordinationsstelle eine Verteilung vornimmt. In Nordrhein-Westfalen wird diese Landeskoordination an die Landesverteilstelle NRW für umF angegliedert und ist erreichbar unter der E-Mail-Adresse [landeskoordinierungsstelle@lvr.de](mailto:landeskoordinierungsstelle@lvr.de). Weitere Informationen dazu finden Sie in [Schnellbrief 211/2022](#).

Das MKFFI hat einen Erlass zu sog. Brückenlösungen verabschiedet. Hiernach werden bei der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge vorübergehend und befristet Ausnahmen zugelassen, die von den definierten Standards bei der Unterbringung, Versorgung, Betreuung abweichen können. Die Unterbringungen sind dem jeweiligen Landesjugendamt zu melden.

Der Erlass enthält zudem Hinweise für eine mögliche Kostenerstattung in den entsprechenden Konstellationen nach § 89d SGB VIII, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Es erfolgt eine geeignete pädagogische Begleitung und aufgrund der Erläuterungen des zuständigen Jugendamtes ist erkennbar, dass alternative Lösungen zeitnah nicht realisierbar waren. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Übernahme zudem auf die Quotenerfüllung im Sinne von § 3 Absatz 2 5. AG KJHG anzurechnen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Erlass des MKFFI verwiesen, den Sie als [Anlage 1 zu Schnellbrief 142/2022](#) abrufen können. Stand: 07. April 2022

### **Gibt es Unterstützung für niedrigschwellige Angebote?**

Das MKFFI hat ein Programm in Höhe von 1,075 Mio. Euro zur Unterstützung niederschwelliger Angebote für aus der Ukraine geflüchtete Kinder und deren Familien aufgelegt. Die Mittel sollen durch die Kreise und kreisfreien Städte je nach Bedarf an Privatinitiativen, Vereine und andere Engagement fördernde Einrichtungen vor Ort für ihre Arbeit und Hilfsangebote für aus der Ukraine geflüchtete Kinder und deren Familien weitergeleitet werden. Einzelheiten finden Sie in den Anlagen von [Schnellbrief 278/2022](#). Stand: 11. Mai 2022.

## **Gesundheit / COVID19**

### **Gibt es Anlaufstellen für Traumatherapie und psychosoziale Beratung?**

Das MAGS hat am 6. Mai per Pressemitteilung darüber informiert, dass über die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) die Angebote der Traumaambulanzen für von Krieg und Flucht traumatisierte Menschen aus der Ukraine kurzfristig zur Erstversorgung geöffnet werden. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des [>>>MAGS](#). Stand: 9. Mai 2022

### **Was gilt für die Behandlungskosten nicht registrierter Flüchtlinge?**

Der aktuellen Erlass des MAGS zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen aus der Ukraine behandelt insbesondere die Finanzierung von Behandlungskosten für noch nicht registrierte Flüchtlinge. Eingegangen wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf elektive Behandlungen und Notfallbehandlungen in Krankenhäusern. Den Erlass finden Sie als Anlage zu [Schnellbrief 172/2022](#). Stand: 21. März 2022

### **Was gilt für den TBC-Ausschluss?**

Detaillierte Informationen zum TBC-Ausschluss bei aus der Ukraine ankommenden Personen finden Sie in [Schnellbrief 172/2022](#). Nach Angaben des MAGS ist ein einfacher Schnelltest für Personen über 15 Jahren zum Ausschluss für TBC nicht ausreichend.

Das MAGS hat im Juni 2022 nochmals betont, dass das Land die Kosten für die pflichtgemäßen Untersuchungen über das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose trägt. Für den Zeitraum zwischen dem Ausbruch des Krieges und dem Abschluss des Vertrages zur Durchführung von Erstuntersuchungen zwischen dem Land NRW und den Kassenärztlichen Vereinigungen (24.02. bis 08.04.22) würden die Kosten für TBC-Untersuchungen bei geflüchteten Menschen aus der Ukraine durch das Land erstattet. Der Erlass vom 21.6. enthält Ausführungen zur Laufzeit der Erstattung der Untersuchung auf TBC. Weiteres in [Schnellbrief 332/2022 und Anlage](#). Stand: 22. Juni 2022

### **Gilt das Angebot von kostenlosen Bürgertests auch für Geflüchtete?**

Nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit kann vorübergehend auf Bürgertestungen zurückgegriffen werden, sofern Aufnahmeeinrichtungen nicht rechtzeitig eine einrichtungsbezogene Testinfrastruktur aufbauen können. Da für einen wirksamen präventiven Ansatz eine serielle Testung in diesen Einrichtungen (z.B. 2 x pro Woche) notwendig ist, ist aus Sicht des BMG allerdings eine Testung vor Ort (d.h. in diesen Einrichtungen) anzustreben. Dies erhöht nicht nur die Compliance und damit den Schutz der in der Einrichtung lebenden Personen, sondern erspart diesen Personen auch regelmäßige Wege in Bürgerteststellen. Unabhängig davon steht den Flüchtlingen, insbesondere denjenigen, die privat untergekommen sind, wie allen anderen Bürgern die kostenlose Bürgertestung offen. Stand: 15. März 2022

## Finanzen

### **Welche Vorgaben gelten zur Verwendung der Bundesmittel für Unterbringung und Betreuung?**

In [Schnellbrief 308/2022](#) informieren wir detailliert über Hinweise des MKFFI zum Verwendungszweck der Bundesmittel für die Unterbringung und Betreuung der Ukraine-Flüchtlinge und über die bundesweite Verteilung der ukrainischen Flüchtlinge. Thematisiert werden u.a. Verwendungszweck und Verhältnis zu anderen (Förder-)Mitteln. Stand: 02. Juni 2022

### **Gibt es steuerliche Erleichterungen? Was gilt für Spenden?**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit unterstützenden steuerlichen Maßnahmen auf den Ukrainekrieg reagiert. Die Verwaltungsanweisungen dienen der Anerkennung des gesellschaftlichen Engagements und gelten bis zum 31.12.2022. Inhaltlich geht es insbesondere um Spenden, weitere Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften und die vorübergehende Unterbringung. Detaillierte Informationen enthält [Schnellbrief 165/2022](#). Die einzelnen steuerlichen Maßnahmen sind zudem abrufbar unter: <http://www.url.nrw/bmf-17032022>. Stand: 18. März 2022

### **Sind wegen der Einbrüche bei der Umsatzsteuer Lockerungen im Haushaltsrecht erwartbar?**

Der Kommunalabteilung des MHKBG sind derzeit keine Überlegungen bekannt, das geltende Haushaltsrecht anzupassen. Dafür brauchte es eine gesetzliche Grundlage. Vom Vorliegen einer Verordnungsermächtigung nach § 96a GO NRW („Abweichungsbefugnis in besonderen Ausnahmefällen“) wird aktuell nicht ausgegangen.

In der Folge müssen sich Städte und Gemeinden darauf einstellen, mit den regulären Mechanismen der GO NRW auf kurzfristige Bedarfe zu reagieren. Ggf. kann dies auch die Aufstellung eines Nachtragshaushalts notwendig machen, die zwar so weit wie möglich beschleunigt werden, jedoch nicht die gesetzlich vorgesehenen Fristen unterschreiten darf. Stand: 17. März 2022

## IT-Sicherheit

### **Ist mit Cyber-Angriffen zu rechnen?**

Der Chief Information Security Officer (CISO) des Landes hat der Geschäftsstelle am 7. März eine aktuelle Warnung übermittelt. Einzelheiten sind [Schnellbrief 124/2022](#) zu entnehmen. Es wird empfohlen, die Mitarbeitenden der Kommunen über die Warnung zu informieren.

Zudem empfiehlt die Geschäftsstelle, falls noch nicht geschehen, die unmittelbare Anmeldung beim Warndienst des CISO, da wir die Warnungen zukünftig nicht alle per Schnellbrief

versenden werden. Informationen zur Anmeldung beim Warndienst des CISO finden Sie im [Schnellbrief Nr. 82/2022](#) vom 16.02.2022. Stand: 8. März 2022

## Kommunikation

### Wo finde ich mehrsprachige Informationen?

Inzwischen gibt es eine Vielzahl von mehrsprachigen Informationsangeboten. Eine Auswahl ist im [Portal Integration im Bereich „Aus der Praxis“](#) hinterlegt.

Einige Angebote möchten wir an dieser Stelle hervorheben:

- Das MKFFI hat in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund NRW einen mehrsprachigen Flyer für die ersten Schritte in Deutschland erstellt. Sie können den Wegweiser als Vorlage herunterladen und mit den Kontaktdaten der Anlaufstellen vor Ort ergänzen. Der Flyer liegt in den Sprachen Deutsch, Russisch, Ukrainisch und Englisch vor. Weitere Informationen finden Sie in unserem [Portal Integration](#).
- Die Bundesregierung hat kurzfristig das Hilfe-Portal "[Germany4Ukraine](#)" aufgesetzt. Es soll als zentrale und sichere digitale Anlaufstelle dienen. Als offizielles, staatliches und themenübergreifendes Angebot sammelt [germany4ukraine.de](#) Informationen zu Unterkunft, Basisthemen sowie medizinischer Versorgung in Deutschland. Die Informationen und Leistungen sind auf Ukrainisch, Russisch, Englisch und Deutsch verfügbar.
- Das BAMF hat außerdem in seinem Webangebot einen Bereich mit Informationen in ukrainischer und russischer Sprache zum **Zugang zum Integrationskurs und Berufssprachkurs** eingerichtet. Diese und weitere Informationen zur Einreise, zum Aufenthalt, zu Beratungsangeboten sowie zur Erwerbstätigkeit in Deutschland finden Sie [>>>hier](#).
- Eine [FAQ-Liste zu aufenthaltsrechtlichen Fragen](#) erstellt von der IQ Fachstelle Einwanderung mit Informationen auf Englisch, Ukrainisch und Russisch
- Informationen der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration zu Einreise und Aufenthalt auf Englisch und Ukrainisch unter <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/krieg-in-der-ukraine>.
- Auf der [Webseite des MKFFI](#) sind ebenfalls Informationen auf Ukrainisch abrufbar.

Stand: 11. Mai 2022

### Gibt es Informationsmaterial zum Brandschutz in Flüchtlingsunterkünften?

Der Verband der Feuerwehren in NRW (VdF NRW) hat in Zusammenarbeit mit der Provinzial Versicherung die Brandschutzordnung Teil A in ukrainischer Sprache erstellt. Das Material

können Sie direkt beim VdF NRW bestellen. Bitte schreiben Sie dafür eine Mail mit Angabe der gewünschten Stückzahl an Herrn Krieger, [tristan.krieger@vdf.nrw](mailto:tristan.krieger@vdf.nrw).

Der GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) hat zudem weitere [Brandschutzhinweise für Unterkünfte in ukrainischer Sprache als PDF zum Download](#) bereitgestellt. Stand: 28. März

### **Gibt es Informationsmaterial zur Corona-Schutzimpfung?**

Das Bundesgesundheitsministerium hat eine digitale Toolbox mit Informationsmaterialien zur Corona-Schutzimpfung in ukrainischer Sprache eingerichtet. Folgende Materialien können heruntergeladen werden:

- RKI Aufklärungsmerkblatt und Einwilligungsbogen: Corona-Schutzimpfung mit mRNA-Impfstoffen
- RKI Aufklärungsmerkblatt und Einwilligungsbogen: Corona-Schutzimpfung mit proteinbasierten Impfstoffen
- RKI Aufklärungsmerkblatt und Einwilligungsbogen: Corona-Schutzimpfung mit Vektor-Impfstoffen
- Infolyer „Impfen hilft. 7 gute Gründe, sich jetzt impfen zu lassen“
- Infolyer Corona-Schutzimpfung für Kinder (5-11 Jahre)
- Infolyer Corona-Schutzimpfung für Kinder und Jugendliche (12-17 Jahre)

Stand: 15. März 2022

## **Sonstiges**

### **Wo finde ich Informationen über Versicherungsschutz und Haftpflicht?**

Bei der Aufnahme von Flüchtlingen stellen sich früher oder später Fragen zum Versicherungsschutz, angefangen bei Schäden in den Unterkünften bis zur Haftpflicht von ehrenamtlichen Helfern und dem Einsatz von privaten Fahrzeugen von Hilfstransporten. Die GVV-Kommunal hat zu diesen Fragen mehrere Merkblätter entwickelt, die Sie im [Portal Integration](#) über den Suchbegriff „Versicherungsschutz“ finden können. Stand: 21. März 2022